

S. 31 / Nr. 8 Prozessrecht (d)

BGE 71 II 31

8. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Februar 1945 i. S. Feusi gegen Feusi.

Regeste:

Art. 55 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des OG vom 16. Dezember 1943. Verweist die Berufungsschrift nur auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge, so wird auf die Berufung nicht eingetreten.

Art. 55 al. 1 er , lettre b et al. 2 OJ du 16 décembre 1943. Le recours en réforme est irrecevable lorsque l'acte de recours renvoie simplement aux conclusions formulées dans la procédure cantonale.

Art. 55 cp. 1 lett. b e cp. 2 nuova OGF.:È irricevibile il ricorso per riforma che faccia semplicemente riferimento alle conclusioni formulate nella procedura cantonale.

Gegen das den Parteien am 6. Januar 1945 zugestellte Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz vom 13. September 1944 hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, «die Begehren der Rechtsantwort seien gutzuheissen».

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da die Frist zur Weiterziehung des angefochtenen Entscheides erst nach dem 1. Januar 1945 zu laufen begonnen hat, gilt für die vorliegende Berufung gemäss Art. 171 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) dieses neue Gesetz.

Art. 55 lit. b OG schreibt vor, die Berufungsschrift müsse genau angeben, welche Punkte des Entscheides, gegen

Seite: 32

den die Berufung sich richtet, angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der blosse Hinweis auf im kantonalen Verfahren gestellte Anträge ist nach dem zweiten Satze dieser Vorschrift ungenügend. Die Berufungsschrift der Beklagten entspricht daher den gesetzlichen Anforderungen nicht. Sie zur Verbesserung zurückzuweisen, geht nicht an, da Art. 55 Abs. 2 OG ein solches Vorgehen nur bei Mängeln der Begründung, nicht dagegen beim Fehlen eines gehörigen Antrages zulässt.

Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Berufung wird nicht eingetreten